

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : ja

AbzG §§ 1 a, 1 b, 1 d; BGB § 607

Beim finanzierten Abzahlungskauf kann die Kreditantragsurkunde die Angaben nach § 1 a Abs. 1 AbzG und die Widerrufsbelehrung nach § 1 b Abs. 2 Satz 2 AbzG enthalten.

Die Belehrung muß dem Käufer deutlich machen, daß sein Widerrufsrecht sich auf Kauf- und Kreditantrag erstreckt.

Die rechtzeitige Widerrufserklärung gegenüber dem Verkäufer macht auch den Kreditantrag unwirksam.

BGH, Urt. v. 14. Juni 1984 - III ZR 110/83 - OLG Hamm

LG Arnsberg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 110/83

URTEIL

Verkündet am: 14. Juni 1984

Schorm,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

C [REDACTED] - Bank T [REDACTED] & R [REDACTED] KG,
B [REDACTED]straße 18 - 22, E [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
ihre persönlich haftenden Gesellschafter Siegfried T [REDACTED],
Klaus R [REDACTED] und Dr. Manfred G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. K. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

g e g e n

Taxiunternehmer Dieter S [REDACTED],
S [REDACTED]straße 20, B [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1984
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt
und Dr. Halstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 11. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 22. April 1983
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Beklagte kaufte am 26. Juni 1980 von der Fir-
ma C. GmbH ein Waschgerät für die Tankstelle, die
er damals neben seinem Taxiunternehmen betrieb. Da er
den Kaufpreis von 7.345 DM nicht bar bezahlen konnte,
beantragte er zugleich auf einem - ihm vom Vertreter
der Verkäuferfirma vorgelegten - Formular der Klägerin
einen Ratenkredit, dessen effektiver Jahreszins mit
13,44 % angegeben war. Der Kredit sollte aufgrund
einer "unwiderruflichen Zahlungsanweisung" des Beklag-
ten an die Firma C. ausgezahlt und ab 1. August 1980
in einer Rate von 257 DM und 35 Folgeraten von monat-
lich 246 DM zurückgezahlt werden.



Streitig ist, ob der Beklagte auch ein als Blatt II des Kreditantrags bezeichnetes Schriftstück unterzeichnet und in Abschrift erhalten hat, in dem es heißt:

"Wir sind darüber belehrt worden, daß wir gemäß § 1 b Abzahlungsgesetz (AbzG) unsere auf Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung binnen einer Woche schriftlich widerrufen können. Die Widerrufserklärung ist an die Firma

C. [REDACTED] Vertriebs-GmbH für Hochdruck-
reinigungssysteme,
I. [REDACTED] straße 63, [REDACTED] S. [REDACTED]

zu richten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Eine Abschrift dieser Urkunde (Blatt I und II) wurde uns heute ausgehändigt."

Der Beklagte erklärte mit Schreiben vom 8. Juli 1980 gegenüber der Firma C. den Rücktritt vom Kaufvertrag und teilte das am 27. August 1980 der Klägerin mit. Rückzahlungen leistete er nicht. Daher stellte die Klägerin das Darlehen mit Schreiben vom 10. Dezember 1981 fällig. Unter Berücksichtigung einer Zinsrückvergütung von 383,01 DM hat sie mit der Klage Zahlung von 8.966,35 DM verlangt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit der - zugelassenen - Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Darlehensvertrag sei zwar - entgegen der Auffassung des Landgerichts - nicht gemäß § 138 Abs. 1 oder 2 BGB nichtig, wohl aber gemäß §§ 1 b Abs. 1 und 2, 6 AbzG wirksam widerrufen worden. Beim finanzierten Abzahlungskauf, dessen Voraussetzungen hier vorlägen, sei nämlich sowohl der Kauf- wie auch der Kreditvertrag widerrufbar. Da das in der Widerrufsbelehrung der Klägerin nicht klar zum Ausdruck gekommen sei, habe die Widerrufsfrist nicht zu laufen begonnen, selbst wenn Blatt II des Kreditantrags vom Beklagten unterschrieben und ihm ausgehändigt worden sei. Der Widerruf gegenüber der Firma C. sei daher noch rechtzeitig erfolgt; er habe beide Verträge erlöschen lassen.

II.

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht den Darlehensvertrag der Parteien als Teilstück eines finanzierten **Abzahlungskaufs** gewertet, auf den gemäß § 6 AbzG auch die Vorschrift des § 1 b AbzG anzuwenden ist. Die objektiven und subjektiven Voraussetzungen, unter denen nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. BGHZ 83, 301, 304 m.w.Nachw.; Urteil vom 29. März 1984 - III ZR 24/83 = ZIP 1984, 682, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt) Kauf- und Kreditvertrag trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit eine wirtschaftliche Einheit bilden, liegen nach den Feststellungen des Beru-

funksgerichts vor. Dagegen erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

2. § 1 b AbzG gilt seinem Schutzzweck entsprechend nicht nur für das Kaufgeschäft, sondern auch für den Darlehensvertrag. Beide Verträge werden erst wirksam, wenn der Käufer/Darlehensnehmer von seinem Widerrufsrecht nicht innerhalb der Frist des § 1 b Abs. 1 AbzG Gebrauch gemacht hat (Senatsurteil vom 29. März 1984 aaO). Auch dagegen wendet sich die Revision nicht.

3. Die Widerrufsfrist beginnt nach § 1 b Abs. 2 Satz 2 AbzG erst dann, wenn dem Käufer eine schriftliche Belehrung über sein Widerrufsrecht ausgehändigt worden ist. Wer diese Belehrung zu erteilen hat und welchen Inhalt sie im einzelnen haben muß, ist im Gesetz nur für den gewöhnlichen Abzahlungskauf geregelt, nicht jedoch für den finanzierten Kauf. Seinen Besonderheiten ist aber bei der entsprechenden Anwendung des § 1 b AbzG Rechnung zu tragen.

a) Daher ist es nicht zu beanstanden, wenn hier die Belehrung über das Widerrufsrecht nicht vom Verkäufer in einer Abschrift der Käuferklärung gemäß § 1 a Abs. 1 AbzG erteilt wurde, sondern von der Klägerin als Darlehensgeberin auf Blatt II des Kreditantrages. Beim finanzierten Kauf erwachsen die Teilzahlungsverpflichtungen des Käufers - gerade ihretwegen steht ihm das Widerrufsrecht zu - nicht aus dem Kauf, sondern aus dem Kreditvertrag. Deshalb ist es sinnvoll und hinreichend, wenn die Kreditvertragsurkunde die nach § 1 a Abs. 1 AbzG notwendigen Angaben und auch die Widerrufsbelehrung enthält (a.A. MünchKomm/H.P. Westermann § 6 AbzG Rn. 33 a.E.).

b) Auch der Inhalt der Belehrung muß der Rechtsnatur des finanzierten Kaufs Rechnung tragen. Das ist hier nicht geschehen. Die Formulierung, der Kunde könne seine "auf Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung binnen einer Woche schriftlich widerrufen", entspricht zwar dem Wortlaut des § 1 b Abs. 1 AbzG, wird aber der Besonderheit des finanzierten Abzahlungskaufs nicht gerecht: Der Kunde gibt hier nicht nur *e i n e* Vertragserklärung ab, sondern schließt *z w e i* rechtlich selbständige Verträge; er kann durch seinen Widerruf das Wirksamwerden beider verhindern. Nur wenn er darüber klar und eindeutig belehrt wird, hat er die volle Vertragsentschließungsfreiheit, die ihm § 1 b AbzG innerhalb der Widerrufsfrist gewähren will. Die von der Klägerin gegebene Widerrufsbelehrung, die als Adressaten der Widerrufserklärung nur die Verkäuferfirma nennt, kann zu dem Mißverständnis führen, nur der Kaufvertrag sei widerrufbar, nicht aber der Kreditvertrag. Gerade der Kreditvertrag bringt jedoch für den Kunden die langfristige Belastung mit gewöhnlich nicht unerheblichen zusätzlichen Kosten. Die Widerrufsfrist will ihm Gelegenheit geben, noch einmal ohne unmittelbare Beeinflussung durch den Vertragspartner zu überprüfen und zu entscheiden, ob er diese Kosten als Ausgleich dafür, daß er den Kaufpreis nicht sofort voll zu zahlen braucht, auf sich nehmen will.

Zu Unrecht meint die Revision, da der Käufer/Darlehensnehmer das finanzierte Abzahlungsgeschäft ohnehin als wirtschaftliche Einheit sehe, bedürfe es keiner besonderen Aufklärung darüber, daß der Widerruf das gesamte Geschäft erfasse. Zwar gehört es zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der entsprechenden Anwendung des Abzahlungsgesetzes beim finanzierten Kauf,

daß nicht nur objektiv bestimmte Umstände - Verbindungselemente - Kauf und Darlehen zu einer wirtschaftlichen Einheit verbinden, sondern daß dadurch auch subjektiv beim Darlehensnehmer - für den Darlehensgeber erkennbar - der Eindruck erweckt wird, Verkäufer und Darlehensgeber stünden ihm als einheitlicher Vertragspartner gegenüber (BGHZ 83, 304). Dabei kann der Käufer/Darlehensnehmer sich aber durchaus der Tatsache bewußt sein, daß er zwei verschiedene Verträge schließt, wenn nur seine Vertragspartner sich ihm als Einheit darstellen. Die Belehrung nach § 1 b AbzG muß dem Käufer/Darlehensnehmer unmißverständlich klarmachen, daß auch der Widerruf beide Verträge erfaßt; sie darf nicht die falsche Vorstellung aufkommen lassen, er könne zwar den Kauf widerrufen, bleibe aber zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet. Das könnte ihn sonst dazu bewegen, auch vom Widerruf seines Kaufantrages abzusehen.

Die von der Klägerin gegebene Belehrung läßt die notwendige Eindeutigkeit vermissen. Allein die Tatsache, daß sie Teil des Kreditantragsformulars ist, macht dem Kreditnehmer nicht hinreichend klar, daß der Widerruf gegenüber der Verkäuferfirma auch seine Bindung an den Kreditantrag verhindert.

Selbst wenn man also - dem Vortrag der Klägerin entsprechend - davon ausgeht, daß dem Beklagten eine Abschrift von Blatt II des Kreditantrags ausgehändigt worden war, hatte die Frist des § 1 b AbzG nicht zu laufen begonnen, da die Belehrung unzureichend war.

4. Das Widerrufsrecht war auch nicht gemäß § 1 b Abs. 2 Satz 5 AbzG erloschen. Beim finanzierten Abzahlungskauf reicht es dazu nicht aus, daß die Kaufsache

geliefert und die Darlehensvaluta an den Verkäufer ausgezahlt worden ist; notwendig ist vielmehr die vollständige Tilgung der Darlehensraten (Senatsurteil vom 29. März 1984 aaO zu I. 2. b) dd).

5. Der Beklagte hat bereits vor Beginn jeder Rückzahlung durch Schreiben vom 8. Juli 1980 gegenüber der Firma C. den Widerruf erklärt.

Ob die Widerrufserklärung gegenüber dem Verkäufer schon genügt, um auch das Wirksamwerden des Darlehensantrages endgültig zu verhindern, hat der Senat in seinem Urteil vom 29. März 1984 (aaO zu I. 2. b) aa) noch offengelassen. Er bejaht diese Frage nunmehr - in Übereinstimmung mit verschiedenen Stimmen im Schrifttum (Loewe NJW 1974, 2257, 2259, 2263; MünchKomm/H.P.Westermann § 6 AbzG Rn. 33; Erman/Weitnauer/v. Klingsporn BGB 7. Aufl. § 1 b AbzG Rn. 23) - aus folgenden Gründen:

a) Der Käufer/Darlehensnehmer kann über den Widerruf des Kauf- und des Darlehensantrages nur einheitlich entscheiden. Das ergibt sich aus dem Wesen des finanzierten Abzahlungskaufs: Es gehört zu dessen Voraussetzungen, daß beide Verträge wirtschaftlich derart miteinander verbunden sind, daß keiner ohne den anderen geschlossen worden wäre oder jeder von beiden seinen Sinn erst durch den anderen erhält (Senatsurteil vom 29. März 1984 aaO zu I. 1. m.w.Nachw.). Nur diese enge Verbindung rechtfertigt die entsprechende Anwendung des Abzahlungsgesetzes. Die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 1 b AbzG darf sich nicht auf einen Vertrag beschränken; sonst würde die gegenseitige Abhängigkeit beider Verträge, die Voraussetzung des Widerrufsrechts ist, gerade durch die Ausübung dieses Rechts aufgehoben.

Der Käufer/Darlehensnehmer kann daher - wenn er nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen mit seinen Vertragspartnern trifft - nur beide Verträge wirksam werden lassen oder keinen von beiden.

b) Die gegenseitige Abhängigkeit von Kauf- und Darlehensvertrag wird am sichersten gewahrt, wenn schon der Widerruf gegenüber einem der Vertragspartner des Käufers/Darlehensnehmers zur Unwirksamkeit beider Verträge führt. Wollte man für jeden Vertrag einen gesonderten Widerruf fordern, so ergäbe sich die Möglichkeit, daß durch - bewußte oder versehentliche - Versäumung der Erklärung gegenüber einem der Vertragspartner ein Vertrag wirksam würde, der andere aber nicht.

Gegen die Lösung, daß der Widerruf gegenüber einem Vertragspartner bereits zur Unwirksamkeit beider Verträge führt, könnte allerdings das Interesse des anderen Vertragspartners sprechen, alsbald zu erfahren, ob sein Vertrag wirksam wird oder nicht. Diesem Interesse können die Vertragspartner des Käufers/Darlehensnehmers aber selbst durch sofortige gegenseitige Unterrichtung Rechnung tragen. Wenn sie schon beim finanzierten Abzahlungskauf bei Abschluß der Verträge zusammenwirken, so ist es ihnen auch zuzumuten, für ihre gegenseitige Unterrichtung im Falle des Widerrufs Sorge zu tragen.

6. Da der Kreditantrag des Beklagten infolge des Widerrufs nicht wirksam geworden ist, entfallen vertragliche Ansprüche. Auch aus § 1 d AbzG oder § 812 BGB

kann die Klägerin nicht die Rückzahlung des Darlehensbetrages verlangen (Senatsurteil vom 29. März 1984 aaO zu II.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg